# Änderungssatzung zur Satzung "Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit" vom 10.01.2002 (Inkrafttreten zum 01.02.2002)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen hat aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 19. Juli 2023 folgende Änderungssatzung zur Satzung "Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit" beschlossen:

## I. § 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

## § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 35 Euro von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 50 Euro von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60 Euro

## II. § 3 Abs. 1 und 2 erhält folgende neue Fassung:

## § 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung. Die-se wird gezahlt
  - 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50 Euro
  - 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50 Euro
  - Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
  - Jeder Gemeinderatsfraktionsvorsitzende erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich ausbezahlt.
- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zum in Absatz 1 genannten Grundbetrags eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.

Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zum in Absatz 1 genannten Grundbetrag eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro. Der dritte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zum in Absatz 1 genannten Grundbetrag eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 Euro.

### III. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Schwieberdingen, den 19.07.2023

Nico Lauxmann Bürgermeister Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schwieberdingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.